Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.2.1974) Drucksache 8/867

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 867
05. 02. 74

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Entwurf in ihren Sitzungen am 18. Januar 1973 und 16. Januar 1974 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1960 (SaBremR 300-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1972 (Brem.GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Die Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven sind mit Präsidenten besetzt."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann für die Präsidenten und den aufsichtführenden Richter der Amtsgerichte ständige Vertreter bestellen."

3. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   Der Senat kann einen Vorsitzenden Richter am Landgericht zum ständigen Vertreter des Präsidenten des Landgerichts bestellen."

4. In § 9 wird das Wort „Landgerichtspräsidenten" jeweils durch die Worte „Präsidenten des Landgerichts" ersetzt.

5. In § 10 wird das Wort „Handelsrichter" durch die Worte „ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen" ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Handelsrichter" durch die Worte „ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „Handelsrichter" durch die Worte „ehrenamtlicher Richter" ersetzt.

7. § 12 wird gestrichen.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Der Senat kann einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht zum ständigen Vertreter des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen bestellen."

9. In § 15 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten" jeweils durch die Worte „Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen" ersetzt.

10. In § 18 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

11. § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidenten der Gerichte, der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal sowie die Leiter der Staatsanwaltschaften, des Strafvollzugsamts und der Justizvollzugsanstalten haben die ihnen durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen und auf Verlangen Gutachten über Angelegenheiten der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung zu erstatten."

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten" durch die Worte „Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen" ersetzt,

b) in Nummer 4 wird das Wort „Landgerichtspräsidenten" durch die Worte „Präsidenten des Landgerichts" ersetzt,

c) in Nummer 6 wird das Wort „Amtsgerichtspräsidenten" durch die Worte „Präsidenten der Amtsgerichte" ersetzt.

13. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Beschwerde entscheidet der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug."

Artikel 2

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Wie der Präsident des Senats in seiner Regierungserklärung vom 15. Dezember 1971 angekündigt hat, soll die Organisation der bremischen Strafvollzugsverwaltung im Interesse der Intensivierung der Strafvollzugsarbeit geändert werden. Im Zuge dieser Umorganisation sind die Strafvollzugsanstalten bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 vollzugsmäßig verselbständigt worden. Am 1. April 1974 soll ein Strafvollzugsamt eingerichtet werden, das die wesentlichen Verwaltungsaufgaben aller 6 Vollzugsanstalten wie Organisation, Personal, Haushalt, Arbeits-, Bau- und Wirtschaftsverwaltung zentral für alle Anstalten erledigen soll. Die Aufsicht über die vollzugsmäßig selbständigen Anstalten soll nicht beim Strafvollzugsamt, sondern beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug liegen, in dessen Behörde eine Strafvollzugsabteilung eingerichtet werden soll. Die Aufsicht über das Strafvollzugsamt in Verwaltungsangelegenheiten wird ebenfalls beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug liegen.

Die geschilderten organisatorischen Änderungen wirken sich auch auf die Zuständigkeit für die Entscheidung über förmliche Beschwerden nach § 26 AGGVG aus. Diese Beschwerden sind den Verfahren nach § 23 EGGVG, in

denen das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizvollzugsbehörden in Vollzugsangelegenheiten angerufen werden kann, vorgeschaltet. Bislang war die Zuständigkeit dahin geregelt, daß der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug nur für die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen des Leiters der Justizvollzugsanstalten zuständig war, während in allen übrigen Fällen der Leiter der Justizvollzugsanstalten zu entscheiden hatte. Diese letztere Zuständigkeit kann nicht dem Strafvollzugsamt, das im wesentlichen die bisherigen Aufgaben des Leiters der Justizvollzugsanstalten wahrnehmen wird, übertragen werden, da die Anstalten in Vollzugsangelegenheiten vom Strafvollzugsamt unabhängig sein werden und die Aufsicht über sie insoweit nicht vom Strafvollzugsamt, sondern von der senatorischen Behörde geführt werden wird. Daher muß auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über förmliche Beschwerden gegen ihre Maßnahmen bei der senatorischen Behörde liegen. Diese neue Zuständigkeitsregelung setzt eine Änderung des § 26 AGGVG voraus.

2. Am 1. Oktober 1972 ist das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind die Amtsbezeichnungen der Richter geändert worden. Sie lauten jetzt „Richter", „Vorsitzender Richter" oder „Präsident" mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz. Durch eine Allgemeine Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug über die Bezeichnung der Behörden und Behördenleiter in der Justizverwaltung vom 6. Dezember 1972 ist festgelegt worden, daß die Behördenleiter in Justizverwaltungssachen als Behördenbezeichnung die gesetzlich bestimmte Richteramtsbezeichnung führen. Außerdem sind die Bestimmungen über die Geschäftsverteilung geändert worden. Dieser neuen Rechtslage muß das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz angepaßt werden. Insofern enthält der Entwurf lediglich redaktionelle, keine sachlichen Änderungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Art. 1 Nr. 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß die bisherige Bezeichnung „Amtsgerichtspräsident" weggefallen ist.

Art. 1 Nr. 2 faßt den § 5 AGGVG neu. Sein Absatz 2 ist bereits durch den § 21 h GVG außer Kraft gesetzt worden. Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 soll ergänzt werden um eine bisher im Gesetz fehlende Regelung über die Zuständigkeit für die Bestellung des ständigen Vertreters der Amtsgerichtspräsidenten.

Art. 1 Nrn. 3 und 4 ersetzen die bisherigen Amtsbezeichnungen „Landgerichtsdirektor" und „Landgerichtspräsident".

Art. 1 Nrn. 5 und 6 tragen der Tatsache Rechnung, daß das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte die Bezeichnung „Handelsrichter" abgeschafft und durch „ehrenamtlicher Richter" ersetzt hat.

Art. 1 Nr. 7: Die Materie, die § 12 ordnet, ist jetzt geregelt in den §§ 21 e, 21 i Abs. 2 GVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte. Diese Vorschriften regeln abschließend die Zuständigkeit für die Geschäftsverteilung, die Voraussetzungen für eine Änderung der Geschäftsverteilung und die Bestellung von Vertretern verhinderter Richter. Die in § 12 Abs. 3 getroffene Unterscheidung zwischen regelmäßigen und zeitweiligen Vertretern kennt das Gerichtsverfassungsgesetz nicht mehr. Da nicht eindeutig ist, ob § 12 als im wesentlichen mit § 21 e GVG gleichlautendes Landesrecht durch die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits außer Kraft gesetzt worden ist, soll diese Vorschrift gestrichen werden.

Art. 1 Nr. 8 zieht die Folgerung aus der Tatsache, daß die Amtsbezeichnung „Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen" kraft Bundesrechts weggefallen ist. Bisher war mit der Ernennung eines Richters zum Vizepräsidenten seine Bestellung zum Vertreter des Hanseatischen Oberlandesgerichts verbunden. Künftig wird auch der Vertreter des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts nur die Amtsbezeichnung „Vorsitzender Richter" führen. Es wird daher erforderlich sein, daß einer der Vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichts zum Vertreter des Präsidenten bestimmt wird. Die Zuständigkeit für diese Bestellung soll in § 14 ebenso geregelt werden wie schon bisher in § 8 die

Zuständigkeit für die Bestellung des ständigen Vertreters des Präsidenten des Landgerichts.

Art. 1 Nr. 9 berücksichtigt die Änderung der Amtsbezeichnung des bisherigen Oberlandesgerichtspräsidenten.

Art. 1 Nr. 10 ersetzt das Wort „Amtsrichter" durch die neue Funktionsbezeichnung nach dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Art. 1 Nr. 11 ergänzt den § 23 AGGVG dahin, daß auch der Leiter des Strafvollzugsamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 23 verpflichtet ist.

Art. 1 Nr. 12 ersetzt die bisherigen Amtsbezeichnungen der Gerichtspräsidenten durch ihre neuen Amtsbezeichnungen.

Art. 1 Nr. 13 sieht die Zuständigkeit des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug für die Entscheidung über alle förmlichen Beschwerden gegen Maßnahmen der Strafvollzugsbehörden vor. Auf die Ausführungen unter I 1. wird verwiesen.

Art. 2 enthält eine notwendige Ermächtigung zur Neufassung.

Art. 3 bestimmt, daß die Änderungen im Zeitpunkt der Einrichtung des Strafvollzugsamtes in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen